Anlage 1

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT
Vizepräsident

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

vorab per Fax an: 0391/5402202

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
304.2.2-10402-md-hh2007

Bearbeitet von: Herrn Krauß

Uwe.Krauss@lvwa.lsa-net.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1415

Halle, 01.02.2007

Zur Haushaltssatzung 2007 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2007 wird **vorerst** abgesehen.

2. Es wird **angeordnet**, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis spätestens zum **30.06.2007** ergänzende Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen hat, durch die das Entstehen struktureller Fehlbedarfe spätestens ab dem Jahr 2010 vermieden sowie zum frühest möglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens im Jahr 2015, der vollständige Haushaltsausgleich einschließlich des Abbaus sämtlicher auflaufender Fehlbeträge erreicht wird. Der Beschluss ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung zur Bestätigung der Erfüllung der Anordnung vorzulegen.

3. Es wird **angeordnet**, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Anordnung gemäß Ziffer 2. eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden.

4. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 7.926.200 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **wird versagt**.

5. Der genehmigungspflichtige Anteil des in § 3 der Haushaltssatzung auf 24.734.800 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe eines Teilbetrages von **13.174.200 EUR** unter der Bedingung, dass nur Verpflichtungen eingegangen werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden, genehmigt, so dass derartige Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von **20.469.300 EUR** eingegangen werden dürfen. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 sowie das zugehörige Konsolidierungskonzept beschlossen. Mit Bericht vom 19.12.2006, hier eingegangen am 20.12.2006, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Am 18.01.2007 fand im Landesverwaltungsamt eine Anhörung mit Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg zur Haushaltssatzung 2007 und zum Haushaltskonsolidierungskonzept statt. Mit Berichten vom 16.01.2007, 22.01.2007, 23.01.2007 und 26.01.2007 hat die Stadt ergänzende Unterlagen nachgereicht. Des Weiteren gewährte die Landeshauptstadt eine Fristverlängerung für die Prüfung und Genehmigung des Haushaltes bis zum 05.02.2007.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 134 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

1)

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2007 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Im Ergebnis der Ermessensausübung sehe ich vorerst von einer Beanstandung ab, Anordnungen sind jedoch geboten.

Nach § 90 Abs. 3 GO LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Haushaltssatzung 2007 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Der Verwaltungshaushalt der Landeshauptstadt Magdeburg ist unausgeglichen, der Fehlbedarf beträgt 112.144.900 EUR.

Die Finanzplanung verstößt gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), wonach der Finanzplan für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Der Finanzplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Finanzplanungszeitraum bis 2010 unausgeglichen.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA dem Haushaltsplan ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches zum Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr führt.

Die Landeshauptstadt hat zusammen mit der Haushaltssatzung 2007 eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis 2010 vorgelegt. Beigefügt ist des Weiteren ein Bericht über die bislang erzielten Effekte bei der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen. Darüber hinaus wurden vom Stadtrat 16 neue Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, der überwiegende Teil hiervon ist jedoch nur allgemein gehalten und nicht mit Zahlenwerten untersetzt, da die konkreten Konsolidierungseffekte erst noch von der Stadt ermittelt werden müssen.

Laut der Finanzplanung/Konsolidierung des Vorjahres sollte ab dem Jahr 2008 das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes beseitigt sein und im Jahr 2014 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht werden. Diese Zielstellung hat die Stadt mit dem vorgelegten Haushalt 2007 aufgegeben, selbst im Jahr 2015 besteht entsprechend den Planungen der Landeshauptstadt noch ein kumuliertes Defizit von ca. 214 Mio. EUR und das strukturelle Defizit soll nun erst im Jahr 2012 beseitigt sein. Wesentliche Ursachen hierfür sind die in der Finanzplanung 2007 erheblich nach unten korrigierten Ansätze bei den Einnahmen aus Grund- und Gemeinschaftssteuern, der nicht vorhersehbare Wegfall der Einnahmen aus dem Familienleistungsausgleich sowie die drastisch erhöhten Ansätze für Zinsausgaben.

Die Ansätze in der Finanzplanung 2007 erscheinen im Wesentlichen plausibel. Allerdings enthält die Finanzplanung erhebliche Risiken im Bereich der Umsetzung des SGB II, hier hat die Stadt gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben in den kommenden Jahren unterstellt.

Basierend auf den Planungen der Stadt ergibt sich folgende Entwicklung des Verwaltungshaushaltes (Angaben in TEUR):

	2006	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**
Einnahmen	466.027	425.269	426.358	432.540	433.208
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	490.976	453.213	451.881	452.423	455.553
strukturelles Defizit/Überschuss	**- 24.949**	**- 27.944**	**- 25.523**	**- 19.883**	**- 22.345**
Fehlbetrag aus 2004	- 61.982				
Fehlbetrag aus 2005		- 84.201			
Fehlbedarf aus 2006			- 86.931		
Fehlbedarf aus 2007				- 112.145	
Fehlbedarf aus 2008					- 112.454
Kumuliertes Ergebnis	**- 86.931**	**- 112.145**	**- 112.454**	**- 132.027**	**- 134.799**

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Einnahmen	439.815	446.074	454.318	462.353	466.808
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	450.732	445.385	443.515	441.593	435.550
strukturelles Defizit/Überschuss	**- 10.917**	**+ 689**	**+ 10.803**	**+ 20.760**	**+ 31.258**
Fehlbedarf aus 2009	- 132.027				
Fehlbedarf aus 2010		- 134.799			
Fehlbedarf aus 2011			- 142.945		
Fehlbedarf aus 2012				- 134.109	
Fehlbedarf aus 2013					- 132.142
Fehlbedarf aus 2014					- 113.349
Kumuliertes Ergebnis	**- 142.945**	**- 134.109**	**- 132.142**	**- 113.349**	**- 214.233**

Der Übersicht lässt sich entnehmen, dass bis zum Jahr 2010 keine nachhaltige Verringerung des strukturellen Defizits erfolgt. Die Beseitigung des strukturellen Defizits ist nach derzeitigem Stand frühestens im Jahr 2012 zu erwarten. Der vollständige Haushaltsausgleich ist nicht absehbar.

Angesichts der oben aufgezeigten Haushaltsentwicklung ist das vorgelegte Konsolidierungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg unzureichend, die Vorgaben des § 92 Abs. 3 GO LSA werden nicht erfüllt. Die Stadt steht in der Pflicht, weitere tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, um den vollständigen Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2015 zu erreichen.

Da der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung 2007 das Gesetz verletzt, habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2007 ist zwar rechtlich möglich, sie wäre auch geeignet, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Eine Beanstandung könnte auch als erforderlich angesehen werden angesichts der durch den Haushaltsvollzug ohne zureichende Konsolidierung weiter auflaufenden Fehlbeträge. Im Hinblick auf die Angemessenheit einer Beanstandung darf in Anbetracht der in den Vorjahren erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen angenommen werden, dass die Landeshauptstadt den Ernst der Haushaltslage erkennt und angemessen reagiert. Daher ist die Entscheidung getroffen worden, noch einmal auf eine Beanstandung zu verzichten und sich stattdessen auf die die Landeshauptstadt weniger belastenden Anordnungen zur Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Haushaltsvollzug zu beschränken.

2)

Gemäß § 137 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der Stadt anordnen, dass sie die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist trifft.

Wie unter 1) dargelegt, verstößt die Haushaltssatzung 2007 der Landeshauptstadt Magdeburg gegen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Zur Sicherung ihrer haushaltswirtschaftlichen Handlungsfähigkeit hat die Stadt schnellstmöglich weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die zum Einen das Entstehen neuer, laufender Fehlbedarfe (ohne Berücksichtigung von Altfehlbeträgen) spätestens ab dem Jahr 2010 vermeiden und zum Anderen den Haushaltsausgleich einschließlich der Deckung aller bis dahin erwirtschafteten Fehlbeträge bis spätestens zum Haushaltsjahr 2015 gewährleisten.

Mit Bericht vom 22.01.2007 hat die Finanzverwaltung der Landeshauptstadt eine überarbeitete Finanzplanung vorgelegt, in der die positiven Effekte der Spitzabrechnung bei den allgemeinen Zuweisungen des Jahres 2006 (ca. + 4,5 Mio. EUR) sowie das um voraussichtlich ca. 1,5 Mio. EUR verbesserte Jahresergebnis 2006 Berücksichtigung finden. Des Weiteren wurden pauschalisierte Einnahmeverbesserungen und Ausgabenreduzierungen im Zeitraum 2007-2015 veranschlagt, die zu Ergebnisverbesserungen von anfangs 9 Mio. EUR im Jahr 2007 bis zu letztlich 25 Mio. EUR im Jahr 2015 führen sollen. Eine fundierte Untersetzung dieser zusätzlichen Ergebnisverbesserungen steht jedoch noch aus. Darüber hinaus müssen diese ergänzenden Maßnahmen noch vom Stadtrat verbindlich beschlossen werden.

Deshalb habe ich unter Ziffer 2. des Tenors eine diesbezügliche Anordnung vorgenommen, bei der unter Beachtung des zu erzielenden Ergebnisses die Auswahl der konkreten zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt überlassen bleibt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bis spätestens zum 30.06.2007 eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen. Soweit die ergänzende Konsolidierung auch Beteiligungsveräußerungen umfassen soll, ist ein den Wertumfang beziffernder Grundsatzbeschluss dann ausreichend, wenn konzeptionell gestufte Beschlussfassungen unverzüglich nachfolgen.

Die mit der Anordnung verbundene Fristsetzung trägt den Vorbereitungserfordernissen der Beschlussfassung angemessen Rechnung.

3)

Zum Haushaltsvollzug ist es aus den unter 1) dargelegten Gründen zudem geboten, die Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 29 GemHVO durch den Oberbürgermeister anzuordnen.

In Anbetracht der defizitären Haushaltslage der Stadt und insbesondere wegen der bislang fehlenden Gewährleistung der Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs dient die zu verfügende Sperre der Beschränkung auf diejenigen Ausgaben, zu deren Leistung die Landeshauptstadt rechtlich verpflichtet ist bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die besonders hoch gefördert werden. Die Haushaltssperre ist zumindest bis zum Zeitpunkt des Beschlusses ergänzender Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend der unter Ziffer 2. getroffenen Anordnung aufrecht zu halten.

4)

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in § 2 der Haushaltssatzung 2007 mit 7.926.200 EUR ausgewiesen. Die Genehmigung hierfür wird versagt.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn die Kommune aus den Einnahmen alle Ausgaben einschließlich der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt finanzieren kann. Wesentliche Beurteilungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung sind die Schuldendienstquote und die Finanzplanung.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung der Gemeinde beeinträchtigen oder sogar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wegen drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilen, da eine starre Verschuldungsgrenze gesetzlich nicht festgelegt ist. Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn – bei einem ausgeglichenen Haushalt - die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 % nicht überschreitet.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergibt sich folgende Entwicklung der Schuldendienstquote:

Einnahmeart	Grupp.	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**
Allg. Zuweisungen vom Land	04 - 06	154.129.000	151.581.000	151.872.000	151.394.000
Steuern	00 - 03	129.644.000	135.944.000	141.057.000	142.386.000
Schuldendiensthilfen	23	1.473.000	1.718.000	1.718.000	859.000
Allg. Deckungsmittel		285.246.000	289.243.000	294.647.000	294.639.000
Schuldendienst		30.814.500	30.525.000	31.190.000	36.260.500
Schuldendienstquote		10,80 %	10,55 %	10,59 %	12,31 %

Aufgrund der deutlich über der 10%-Marke liegenden Schuldendienstquote ist erkennbar, dass der Schuldendienst die Landeshauptstadt stark belastet. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt ist durch den Schuldendienst erheblich beeinträchtigt. Überdies werden die Schuldendienstzahlungen aufgrund der Unausgeglichenheit des Verwaltungshaushaltes derzeit effektiv nicht erwirtschaftet.

Die Finanzplanung belegt ebenfalls die nicht gesicherte dauerhafte Leistungsfähigkeit, da im Zeitraum bis 2010 das strukturelle Defizit nicht beseitigt wird und ein enormer kumulierter Fehlbedarf entsteht.

Aufgrund der nicht gesicherten dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen nur sehr eingeschränkt genehmigungsfähig. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs zu berücksichtigen sind regelmäßig Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits quasi bestätigte Vorhaben. Bei Neumaßnahmen ist eine Kreditaufnahme nur insoweit genehmigungsfähig, wie diese Kredite zur Finanzierung zeitlich und sachlich unabweisbarer Ausgaben oder erheblich geförderter Vorhaben (Zuwendungsquote von mindestens 70%) unbedingt erforderlich sind.

Die Prüfung des Vermögenshaushaltes, der Investitionsprioritätenliste sowie der seitens der Stadt ergänzend nachgereichten Unterlagen hat – wie in der Anhörung erörtert - ergeben, dass von der Landeshauptstadt Magdeburg zu finanzierende Ausgaben in Höhe von 4.456.500 EUR nicht als unabweisbar einzustufen sind. Demzufolge verringert sich der für unabweisbare Ausgaben erforderliche Betrag der Kreditaufnahmen auf 3.469.700 EUR. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbetrages ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Stadt in der allgemeinen Rücklage noch einen Betrag von 5.203.500 EUR vorhält. Entsprechend dem Nachrangigkeitsprinzip der Kreditaufnahme müssen zunächst diese Rücklagenmittel eingesetzt werden. Somit ist die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2007 festgesetzten Betrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vollständig zu versagen.

5)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2007 auf 24.734.800 EUR festgesetzt.

Gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die aus den im Haushalt 2007 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben sind im Jahr 2008 in Höhe von 19.690.300 EUR, im Jahr 2009 in Höhe von 3.131.500 EUR und im Jahr 2010 in Höhe von 1.913.000 EUR zu leisten. 2008 ist laut Finanzplanung eine Kreditaufnahme von 12.395.100 EUR, 2009 eine Aufnahme von 7.523.400 EUR und 2010 eine Aufnahme von 4.286.700 EUR vorgesehen. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2007 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 17.439.700 EUR genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Überlegungen vorzunehmen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist grundsätzlich § 99 Abs. 2 GO LSA zu beachten, wonach diese Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Ausnahmen sind nur statthaft, wenn die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben gesetzlich bzw. vertraglich vorbestimmt sind. Genehmigungsfähig sind daher nur Verpflichtungsermächtigungen, die bei zeitlich und sachlich unabweisbaren Vorhaben veranschlagt sind oder wenn aufgrund einer hohen Förderung (Zuwendungsquote von mindestes 70%) nur relativ geringfügige Belastungen für die Stadt entstehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bei insgesamt 20 Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Die Prüfung des Haushaltes 2007 sowie der ergänzend nachgereichten Unterlagen hat ergeben, dass die vorgenannten Voraussetzungen nur bei Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 20.469.300 EUR gegeben sind. Der genehmigungspflichtige Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von 17.439.700 EUR ist somit um 4.265.500 EUR zu kürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 4. und 5. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Genehmigung dieser Verfügung wirksam und den Haushalt (nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung) vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der

Abweichung zum beantragten Umfang der Kreditermächtigung einer zustimmenden Erklärung der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat dazu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beitrittsbeschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

- Die Landeshauptstadt wird gebeten, dem Landesverwaltungsamt die vom Oberbürgermeister verfügte Haushaltssperre zur Kenntnisnahme vorzulegen.